

Probleme der Etablierung sozialer Rechte durch den Gerichtshof

Problems arising from the Court as a social rights generator

Susanne K. Schmidt

University of Bremen

Das Soziale Europa

- Verzweifelt gesucht ... und ferner denn je, angesichts der großen Heterogenität der EU-28 & politischer Vetopunkte
- **Argument:** Dennoch brauchen wir für ein soz Europa einen Abbau von Rechten → eine nachhaltige Stärkung sozialer Rechte kann nur über die ‚Ent‘Konstitutionalisierung des Binnenmarktrechts gelingen

1) Überkonstitutionalisierung (Grimm)

- Vorrang & Direktwirkung schafft Verfassungsrang für EU Verträge → aber nicht beschränkt auf Grundrechte und Staatsorganisation
- Vier Freiheiten, Wettbewerbsrecht, EU Bürger ... der EuGH legt Details fest; kumulativ!
- Sekundärrecht kann dies nicht ändern!
- Kodifizierung
- Unterschied Waren – Zugang zu soz Leistungen

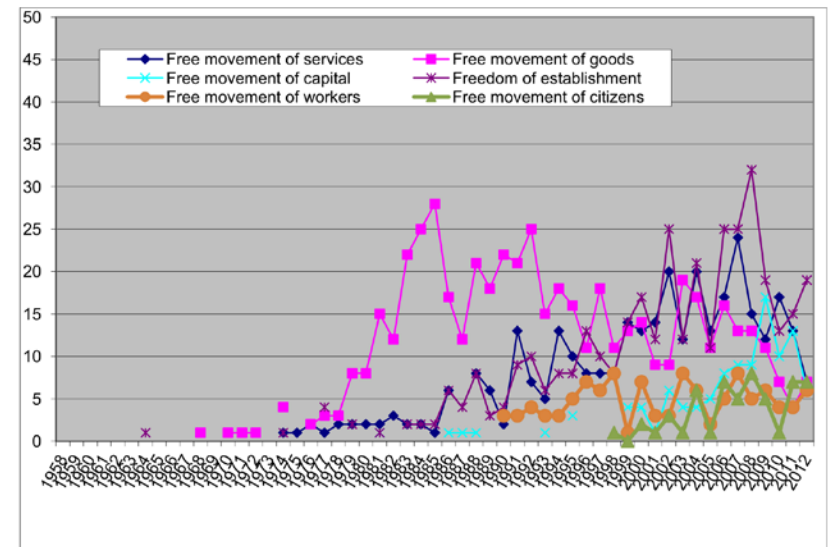


Figure 3.4: Completed legal cases according to freedom, 1958-2012 (source EURLex, own compilation)

2) Konstitutionalisierte Politik

- Parallele legislative und judikative Politikgestaltung
 - Der EuGH setzt teils widersprechendes Richterrecht neben Sekundärrecht
 - Bsp.: Patientenmobilität als Dienstleistungsfreiheit
 - Kodifizierung von Richterrecht – Europäische Kommission gründet ihre Vorschläge hierauf
 - Der Ministerrat folgt nur bedingt
 - FreizügigkeitsRL: Rechte zw. 3 Mon & 5 Jahren??
Kein Anspruch, aber ‚gewisse finanzielle Solidarität‘, ‚übermäßige Belastung‘, ‚tatsächliche Verbindung‘.
→ *Grzelczyk* Urteil nach 3 Jahren
- Rechtsunsicherheit & Ungleichheit für die Betroffenen

3) Rechtsunsicherheit EU Bürger SGB II

Deutschenvorbehalt § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II vs. VO 492/11 Art. 7

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) § 7 Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben,
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder
 - c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten,
und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

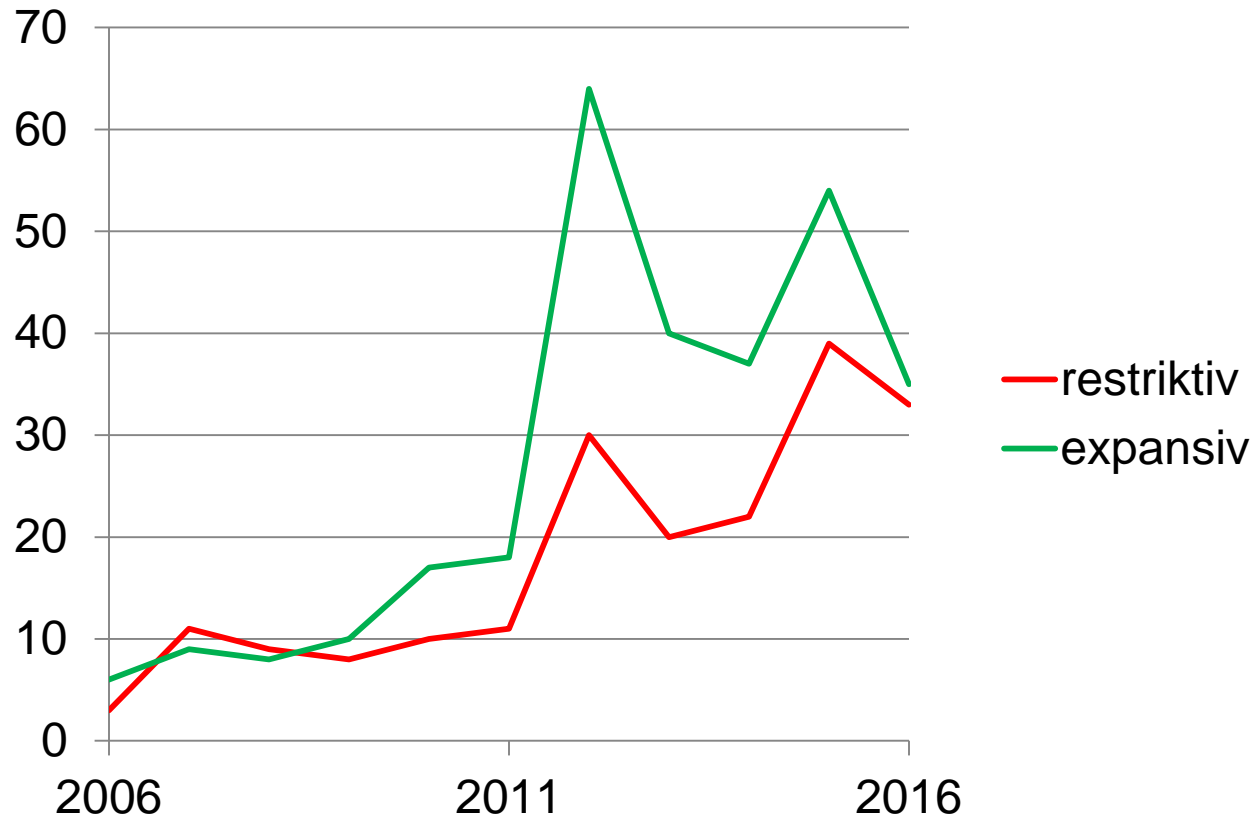
Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Ausübung der Beschäftigung und Gleichbehandlung

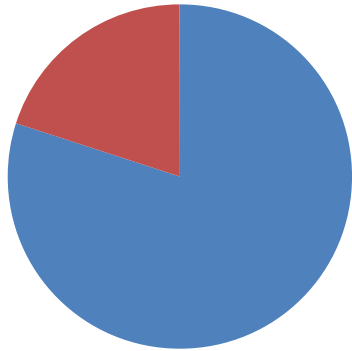
Artikel 7

(1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung, nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer.

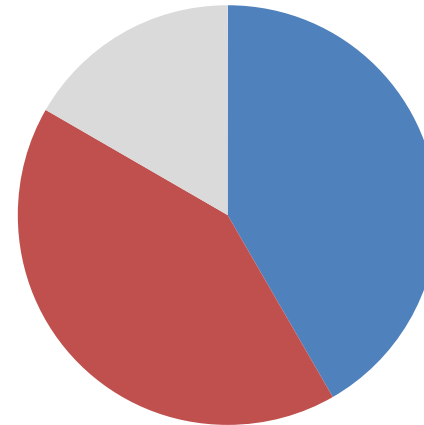
Urteile und Beschlüsse SGB II (2006-2016): 543 Fälle, Anrecht EU Bürger



**Bayrisches LSG: 21
Fälle**

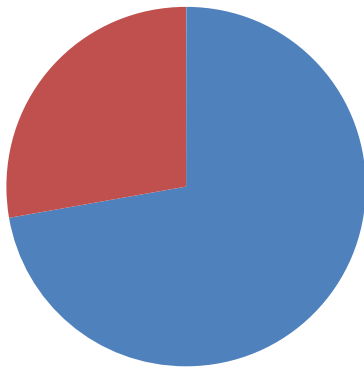


Hessisches LSG: 24 Fälle

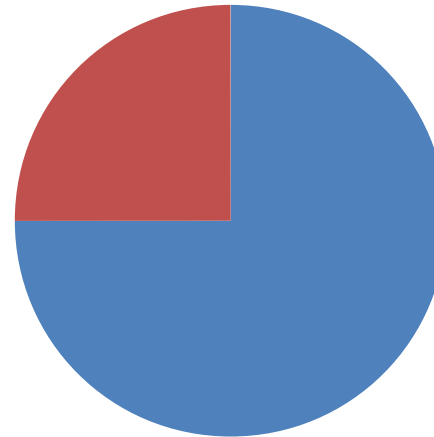


- expansiv
- restriktiv
- nicht verfügbar

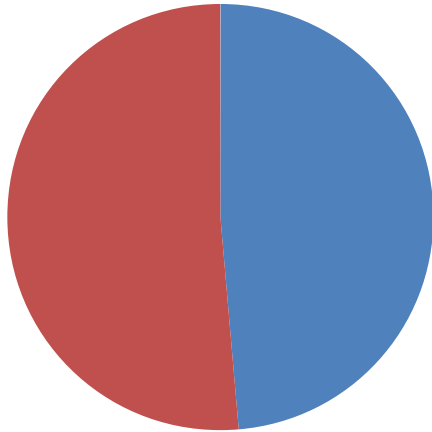
**LSG Sachsen-Anhalt: 18
Fälle**



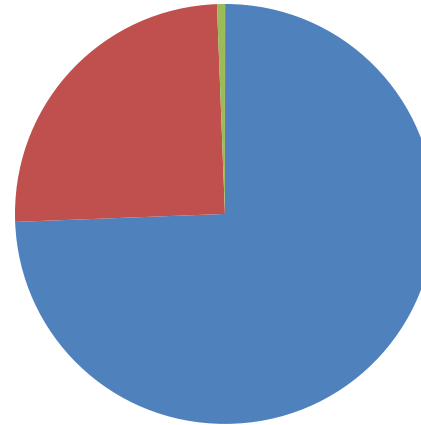
Sächsisches LSG: 8 Fälle



**LSG Berlin-
Brandenburg: 109 Fälle**

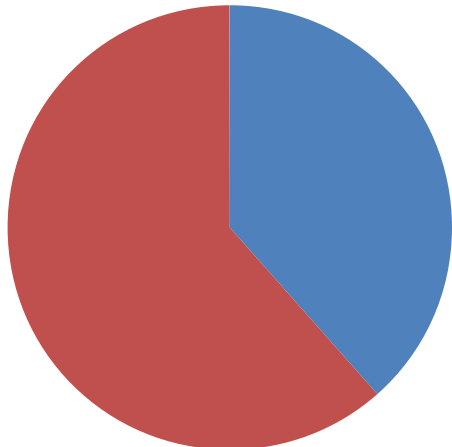


**LSG Nordrhein-
Westfalen: 164 Fälle**

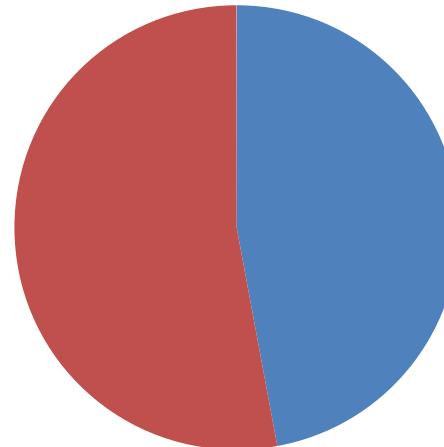


- expansiv
- restriktiv
- ausgesetzt

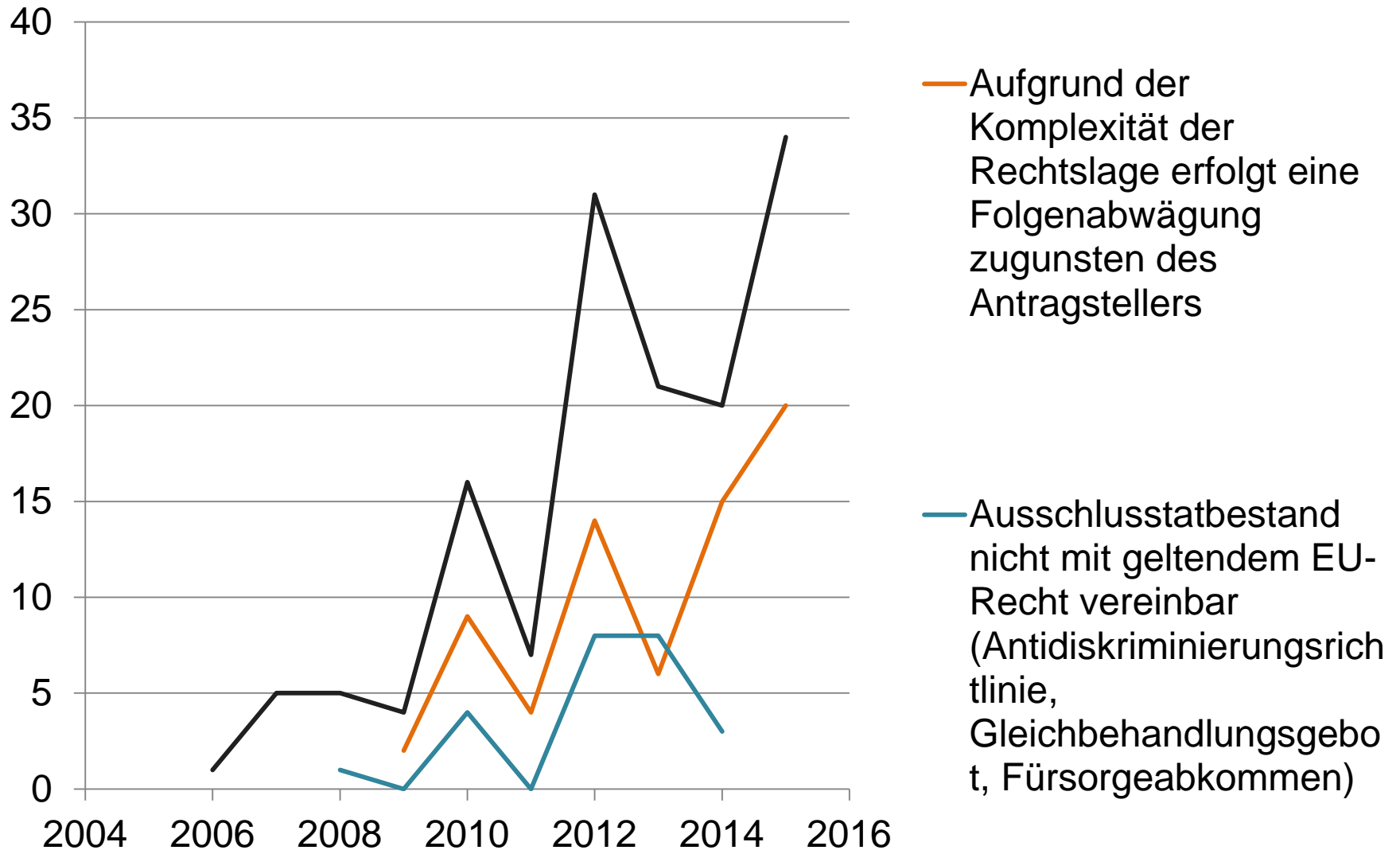
**LSG Niedersachsen Bremen:
26 Fälle**



**LSG Baden-Württemberg: 17
Fälle**



Positive Urteile und Beschlüsse SGB II (2006-Juni 2015): 248 Fälle



4) Fazit



- Überkonstitutionalisierung → parallele, widersprüchliche legislative und judikative Politikgestaltung
- Akkumuliertes Richterrecht politisch nicht zu heilen
- Rechtsunsicherheit → Ungleichheit vor dem Recht & bad governance
- Auch die Monti II Saga zeigt, dass ein soziales Europa Entkonstitutionalisierung braucht
- Integration als Kodifizierung von Richterrecht ist Pyrrhussieg, da Regeln umkämpft bleiben (→ Brexit)